

Antrag

der Abg. Sabine Wölfle u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Mehr schwerbehinderte Menschen in der Landesverwaltung beschäftigen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern die im Jahr 2013 beschlossene Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung zu Veränderungen im Einstellungsverhalten beitragen konnte und welchen Weiterentwicklungsbedarf sie bei der Verwaltungsvorschrift sieht;
2. bis wann und mit welchen Mitteln sie statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von fünf Prozent eine Beschäftigungsquote von sechs Prozent erreichen will;
3. wie viele zusätzliche Ausbildungsplätze speziell für schwerbehinderte Jugendliche in den Regierungspräsidien seit 2015 eingerichtet und besetzt worden sind;
4. mit welchen gezielten Maßnahmen sie neben der elektronischen Aktenführung im Bereich der Justiz die Digitalisierung als politische Querschnittsaufgabe nutzen will, um es Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, in der Landesverwaltung zu arbeiten;
5. in wie vielen Fällen pro Jahr die verschiedenen Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX durch das Land als Arbeitgeber seit 2010 in Anspruch genommen worden sind;

6. wie sie die Möglichkeiten des Budgets für Arbeit aus dem Bundesteilhabegesetz bewertet und inwiefern sie beabsichtigt, über diesen Weg Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung zu beschäftigen, welche sonst Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten würden;

II. in ihrem jährlichen Bericht über die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung auch die Anzahl der neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, gegliedert nach Tarifangestellten, Beamtinnen und Beamten sowie Auszubildenden, aufzunehmen.

15.03.2017

Wölfle, Binder, Hinderer,
Kenner, Stickelberger SPD

Begründung

In der Landesverwaltung wurden 11.728 schwerbehinderte Menschen im Jahr 2015 beschäftigt. Allerdings erhalten die allermeisten schwerbehinderten Beschäftigten sowohl im öffentlichen Dienst als auch bei privaten Arbeitgebern den Status der Schwerbehinderung erst im Verlauf ihrer langjährigen Beschäftigung infolge von berufsunabhängigen Krankheiten oder Unfällen.

Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung betrug im Jahr 2015 im Jahresdurchschnitt 5,02 Prozent (zum Vergleich 2014: 5,17 Prozent, 2013: 5,24 Prozent). Um dem zu entgegen, vor allem aber auch um die Erfordernisse der UN-Behindertenkonvention umzusetzen, hat die damalige Landesregierung verschiedene Maßnahmen eingeleitet. Es wird nun danach gefragt, ob bereits Wirkungen dieser Maßnahmen festgestellt werden können. Zudem wird nach der möglichen Umsetzung des Budgets für Arbeit aus dem Bundesteilhabegesetz gefragt. Die Landesverwaltung hat gegenüber anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine Vorbildfunktion, weshalb insbesondere die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erhöht werden sollte. Eine wirkliche Steuerungsmöglichkeit, die Zahl der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen wieder zu erhöhen, besteht in der Praxis nur bei den Neueinstellungen. Deshalb wird mit diesem Antrag die jährliche Veröffentlichung dieser wichtigen Kennziffer gefordert, damit gegebenenfalls nachgesteuert werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2017 Nr. 32-5112.2/1 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit allen Ministerien und dem Rechnungshof Baden-Württemberg zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. inwiefern die im Jahr 2013 beschlossene Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung zu Veränderungen im Einstellungsverhalten beitragen konnte und welchen Weiterentwicklungsbedarf sie bei der Verwaltungsvorschrift sieht;

Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wurde infolge der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung vom 24. Juni 2013 (SchwbVwV) im Bereich der Lehrereinstellung das Kontingent für die Einstellung über das Schwerbehindertenverfahren von 20 auf 25 Stellen erhöht (siehe Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber vom 6. Dezember 2016).

Außerdem wurde in Abstimmung mit den Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen darüber hinaus eine Verfahrensweise zur Einbeziehung weiterer Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren für schwerbehinderte Menschen vereinbart.

In den übrigen Zuständigkeitsbereichen der Landesverwaltung hat die SchwbVwV die Wahrnehmung der Belange schwerbehinderter Menschen bei der Einstellung und Beschäftigung geschärft und gleichzeitig die Verantwortlichen darin bestärkt, an der langjährigen Einstellungspraxis festzuhalten, in gesteigertem Maße auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung hinzuwirken. Das Einstellungsverhalten hat sich seit dem Jahr 2013 durch die SchwbVwV in den Ministerien und dem Rechnungshof ganz überwiegend verstetigt. Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft. Um verlässliche Informationen über die Wirksamkeit der SchwbVwV zu erhalten, muss die weitere Entwicklung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden. Das Ministerium für Soziales und Integration wird deshalb rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der SchwbVwV im Dialog mit allen betroffenen Ressorts prüfen, in welchen Bereichen ein Weiterentwicklungsbedarf besteht. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

2. bis wann und mit welchen Mitteln sie statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von fünf Prozent eine Beschäftigungsquote von sechs Prozent erreichen will;

Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Selbstverpflichtung der Landesregierung statt der gesetzlich geforderten Beschäftigungsquote von fünf Prozent eine Beschäftigungsquote von sechs Prozent zu erreichen als ein mittel- bis langfristig zu erreichendes Ziel verankert. Mit guten Einstellungs- und Arbeitsbedingungen soll für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst geworben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Ziffer 1 verwiesen.

3. wie viele zusätzliche Ausbildungsplätze speziell für schwerbehinderte Jugendliche in den Regierungspräsidien seit 2015 eingerichtet und besetzt worden sind;

Der Landesaktionsplan sieht vor, dass bei den Regierungspräsidien zusätzliche Ausbildungsplätze speziell für schwerbehinderte Jugendliche geschaffen werden sollen. Aus rechtlichen Gründen, namentlich im Hinblick auf den in Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz garantierten gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, wurde jedoch bislang davon abgesehen, bei den Regierungspräsidien Ausbildungsplätze einzurichten, die ausschließlich für schwerbehinderte Jugendliche vorgesehen sind. Die Regierungspräsidien sind gehalten, die im Aktionsplan enthaltene Maßnahme zur Ausbildung von schwerbehinderten Jugendlichen sinngemäß umzusetzen und schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei der Besetzung der Ausbildungsplätze in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidien haben im Jahr 2014 vor dem Erlass des Landesaktionsplans einen Ausbildungsplatz neu mit einer schwerbehinderten Person besetzt. Im Jahr 2015 haben die Regierungspräsidien drei schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Ausbildung eingestellt. Im Jahr 2016 wurde ein Ausbildungsplatz mit einer schwerbehinderten Person besetzt. Insgesamt wurden seit Erlass des Landesaktionsplans in den Jahren 2015 und 2016 30 neue Ausbildungsverhältnisse für die Berufe Kaufmann/-frau für Büromanagement oder Verwaltungswirt/-in (mittlerer Verwaltungsdienst) begründet und davon vier Ausbildungsplätze mit schwerbehinderten Bewerberinnen bzw. Bewerbern besetzt. Die Quote der mit schwerbehinderten Personen besetzten Ausbildungsplätze für die Verwaltungsberufe liegt bei den Regierungspräsidien daher seit 2015 im Mittel bei 13,3 Prozent und somit deutlich über der Pflichtbeschäftigungsquote von 5 Prozent.

Bei den ebenfalls von den Regierungspräsidien angebotenen sonstigen Ausbildungsberufen Straßenwärter/-in, Straßenmeister/-in (Ausbildung im Rahmen eines beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes), Bauzeichner/-in und bei einem Regierungspräsidium auch vereinzelt Geomatiker/-in bzw. Stoffprüfer/-in wurde in den Jahren 2015 und 2016 keiner der 37 neu besetzten Ausbildungsplätze mit einer schwerbehinderten Person besetzt. Allerdings gab es auch nur bei einem Regierungspräsidium zwei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen für diesen Bereich. Berücksichtigt man trotzdem auch diese Ausbildungsplätze, für die fast keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorlagen, beträgt die Quote der insgesamt mit schwerbehinderten Menschen besetzten Ausbildungsplätze bei den Regierungspräsidien seit 2015 knapp 6 Prozent und liegt somit ebenfalls über der Pflichtbeschäftigungsquote.

4. mit welchen gezielten Maßnahmen sie neben der elektronischen Aktenführung im Bereich der Justiz die Digitalisierung als politische Querschnittsaufgabe nutzen will, um es Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, in der Landesverwaltung zu arbeiten;

Die Digitalisierung in der Landesverwaltung soll so gestaltet werden, dass Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung davon profitieren. Die Landesverwaltung beachtet die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz. Dies gilt insbesondere für mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen von Portalen, die über das Intranet und Internet erreichbar sind.

Nach Maßgabe des E-Government-Gesetzes ist geplant, die elektronische Aktenführung – über den Bereich der Justiz hinaus – grundsätzlich für alle Behörden des Landes Baden-Württemberg anzustreben. Diese Maßnahme wird es mittel- bis langfristig Menschen mit Behinderung erleichtern, in der Landesverwaltung zu arbeiten. Durch die örtliche Ungebundenheit elektronischer Akten können in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen leichter in den Arbeitsalltag integriert werden. Auch für Sehbehinderte ist die geplante elektronische Aktenführung von Vorteil, weil damit die Erwartung verbunden ist, dass sich unterstützende Funktionen zur Fallbearbeitung (Vorlesefunktion, Sprachsteuerung) einfacher umsetzen lassen.

5. in wie vielen Fällen pro Jahr die verschiedenen Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX durch das Land als Arbeitgeber seit 2010 in Anspruch genommen worden sind;

Im Staatsministerium wurden im Jahr 2011 in einem Fall Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und in einem weiteren Fall von 2011 bis 2012 Eingliederungszuschüsse nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX in Anspruch genommen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration wurden seit 2010 in etwa zehn Fällen die Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen. Nicht enthalten ist dabei der Bereich der Polizei, für den im Bezugszeitraum, aufgrund der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Polizeireform, die entsprechenden Angaben nicht mehr erhoben werden können.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums Kultus, Jugend und Sport wurden keine Leistungen nach den Nummern 1, 2 und 4 des § 34 Absatz 1 Satz 1 SGB IX (Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen; Eingliederungszuschüsse; Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung) in Anspruch genommen. Zu § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IX wurden für die Jahre 2010 bis 2017 (Stand März 2017) im Geschäftsbereich des Ministeriums Kultus, Jugend und Sport 21 Fallzahlen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb gemeldet. Teilweise wurden bei den Regierungspräsidien in der Vergangenheit allerdings keine Listen hierzu geführt, sodass möglicherweise in den ersten Jahren häufiger Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb beansprucht wurden.

Eine Umfrage im nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die von 44 der 69 Dienststellen beantwortet wurde, hat ergeben, dass Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX elektronisch nicht erfasst und somit auch nicht ausgewertet werden können. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht demnach nicht. Im Wissenschaftsressort kann in den Jahren 2010 bis 2016 von ca. insgesamt 112 Fällen ausgegangen werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa wurden die Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX seit 2010 vereinzelt in Anspruch genommen. So waren es im Bereich des Justizvollzugs zwei Fälle, in der Sozialgerichtsbarkeit fünf Fälle (spezielle Bürostühle; höhenverstellbarer Schreibtisch; Hardware/Software inkl. Einweisung) und im Ministerium ein Fall (Software für Mitarbeiter mit Sehbehinderung). Das Oberlandesgericht Stuttgart berichtet für seinen Bereich ebenfalls lediglich von Einzelfällen (Software/Hardware für Mitarbeiter mit Sehbehinderung nebst Einweisung; Einrichtung elektronischer Türöffner in einem Gerichtsgebäude).

Im Ministerium für Finanzen werden über diese Fälle keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Aus der Praxis im nachgeordneten Bereich ist jedoch bekannt, dass es durchaus einzelne Fälle gibt, in denen Leistungen nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen werden (z. B. für Schreibtische oder Stühle, Gebärdensprachdolmetscher und Ausbildungszuschüsse der Agentur für Arbeit).

Seit dem Neuzuschnitt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sind bislang keine Förderleistungen nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen worden.

Beim Ministerium für Verkehr wurden seit 2011 in einem Fall Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen. Die Förderung begann im Jahr 2013 und erstreckte sich bis in das Jahr 2014.

Im Bereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden seit 2013 jährlich zwei Fälle erfasst und seit 2016 drei Fälle. Für den nachgeordneten Bereich wird keine Statistik geführt, es ist jedoch bekannt, dass es einzelne Fälle gibt, in denen Leistungen nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen werden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration und im Bereich des höheren Dienstes der Gesundheits- und Versorgungsämter gab es keine Fälle.

Im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurden seit 2010 keine Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen. Für körperlich eingeschränkte Beschäftigte wurden aus allgemeinen Haushaltsmitteln elektrisch höhenverstellbare Schreibtische und orthopädische Bürostühle beschafft. Gleichzeitig wurden, ebenfalls aus diesen Haushaltsmitteln, sehbehinderte Kolleginnen und Kollegen mit zusätzlichen Stehlampen, speziellen Tastaturen, Bildschirm lupen, Vergrößerungssoftware und Schreibprogrammen ausgestattet.

Beim Rechnungshof Baden-Württemberg wurden in einem Fall Fördermöglichkeiten nach § 34 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen.

6. wie sie die Möglichkeiten des Budgets für Arbeit aus dem Bundesteilhabegesetz bewertet und inwiefern sie beabsichtigt, über diesen Weg Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung zu beschäftigen, welche sonst Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten würden;

Nach § 61 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung erhalten Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Vor diesem Hintergrund ist eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung im Rahmen des Budgets für Arbeit grundsätzlich möglich. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass im Rahmen des Budgets für Arbeit keine vollständige Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt. Im Rahmen des Budgets für Arbeit besteht eine Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung, nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung. Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers umfasst das Budget für Arbeit einen Personenkreis, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht. Deshalb liegen aus Sicht des Bundesgesetzgebers die Voraussetzungen für eine Befreiung in der Arbeitslosenversicherung vor. Nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Personen in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen des Budgets für Arbeit beschäftigt werden, zwar im Falle des Scheiterns eines Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM, nicht aber auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

In Baden-Württemberg besteht mit dem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“ des Integrationsamtes beim Kommunalverband für Jugend und Soziales bereits seit längerem eine Alternative, die es ermöglicht, für Menschen mit wesentlichen Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen eines vollständig sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Seit dem Jahr 2005 konnten in diesem Rahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg insgesamt rund 4.100 Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Wenn in der Landesverwaltung Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit wesentlichen Behinderungen geschaffen werden, sollte vorrangig dieses Förderprogramm genutzt werden, da es eine vollständige Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht.

II. in ihrem jährlichen Bericht über die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung auch die Anzahl der neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, gegliedert nach Tarifangestellten, Beamtinnen und Beamten sowie Auszubildenden, aufzunehmen.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 6. November 2008 (Drucksache 14/3377) die Landesregierung beauftragt, zu ersuchen, dem Landtag jährlich über die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung – jeweils getrennt nach Ressorts – zu berichten, sowie im Rahmen des Berichts die Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten – ebenfalls getrennt nach Ressorts – darzulegen.

Das seinerzeitige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren hat in der 41. Sitzung des Sozialausschusses am 15. Juli 2010 zugesagt, in den Berichten für die Jahre 2012 und 2013 den Anteil neu eingestellter schwerbehinderter Menschen differenziert darzustellen. Darüber hinaus hat die damalige Sozialministerin in der 18. Sitzung des Sozialausschusses am 14. März 2013 zugesagt, für diese Zeit auch die Zahlen der Auszubildenden, Beamtenanwärter und Referendare in den Bericht mit aufzunehmen.

Aufgrund des damit verbundenen Erhebungsaufwands und der geringen Aussagekraft der zu erhebenden Daten sollte aus Sicht der Landesregierung von einer erweiterten Berichtspflicht abgesehen werden.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration